

Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbands Region Oberland

am 28.07.2014 in Großweil

TOP 6: Gesamtfortschreibung des Regionalplans

Anpassungspflicht des Regionalplans (RP) an das LEP

Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25.06.2012

Art. 21: Inhalt der Regionalpläne

(1) ¹**Regionalpläne sind aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln.** ²Sie legen unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest.

Bayerisches Landesentwicklungsprogramm (LEP) vom 01.09.2013

§ 2: Anpassung der Regionalpläne

(1) ¹Die **Regionalpläne sind innerhalb von drei Jahren** nach Inkrafttreten dieser Verordnung an das Bayerische Landesplanungsgesetz und an das Landesentwicklungsprogramm Bayern anzupassen.

²Hiervon abweichend hat die Festlegung von Vorranggebieten für die **Errichtung von Windkraftanlagen in den Regionalplänen innerhalb von zwei Jahren** nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen.

Strukturelle Anpassungen des RP an das LEP: u.a. Gliederung

Regionalplan

Teil A: Überfachliche Ziele und Grundsätze

- I Allgemeine Grundsätze
- II Raumstruktur
- III Zentrale Orte und Entwicklungsachsen

Teil B: Fachliche Ziele und Grundsätze

- I Natur und Landschaft
- II Siedlungswesen
- III Land- und Forstwirtschaft
- IV Gewerbliche Wirtschaft
- V Arbeitsmarkt
- VI Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten
- VII Erholung
- VIII Sozial- und Gesundheitswesen
- IX Verkehrs- und Nachrichtenwesen
- X Energieversorgung
- XI Wasserwirtschaft
- XII Technischer Umweltschutz

LEP

Leitbild

1. Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns
2. Raumstruktur
3. Siedlungsstruktur
4. Verkehr
5. Wirtschaft
6. Energieversorgung
7. Freiraumstruktur
8. Soziale und kulturelle Infrastruktur

Inhaltliche Anpassungserfordernisse und -möglichkeiten des RP an das LEP: Auswahl

LEP 2.1.5 (Z): Festlegung von **Grundzentren** und Abgrenzung der **Nahbereiche** aller Zentralen Orte in den Regionalplänen.

LEP 5.2.1 (Z): Bedarfsunabhängige Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung von **Industriemineralen und metallischen Bodenschätzen**.

LEP 6.1 (B): Möglichkeit zur **Sicherung von Standorten und Trassen für die Energieinfrastruktur** in den Regionalplänen.

LEP 6.2.2 (Z): Festlegung von Vorranggebieten im Rahmen **regionsweiter Steuerungskonzepte für die Errichtung von Windkraftanlagen**.

LEP 6.2.3 (G): Möglichkeit zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die **Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik**.

LEP 7.1.2 (Z): Festlegung von **Regionalen Grünzügen** in den Regionalplänen.

LEP 7.2.4 (Z): Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die **Wasserversorgung**.

Anpassung des RP 17 an das LEP durch Gesamtfortschreibung

Strukturelle Anforderungen
(z.B. Gliederung)

Inhaltliche Anforderungen
(z.B. Regionale Grünzüge)



Setzen von Prioritäten,
d.h. was muss / soll zuerst
angepasst werden.



**Schritt 1: Beschluss zur Gesamtfortschreibung durch die
Verbandsversammlung.**

**Schritt 2: Festlegung (Priorisierung) der Teilabschnitte durch
den Planungsausschuss.**

Schritt 3: Ausarbeitung der Entwürfe durch die Regionsbeauftragte.

„Die Verbandsversammlung beschließt die Gesamtfortschreibung des Regionalplans und bittet die Regionsbeauftragte gemäß den Vorgaben des Planungsausschusses entsprechende Entwürfe auszuarbeiten.“